

An den
Deutschen Rugby-Verband eV
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Geschäftsstelle
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
D-30169 Hannover
Telefon: +49-(0)511-14763
Telefax: +49-(0)511-1610206
e-Mail: office@rugby-verband.de
Internet: www.rugby.de

Vorsitzender des Verfahrens
Marie-Louise Finck
Wilhelmshavener Str. 7
24105 Kiel
e-Mail: mariefinck@gmail.com

Deutsche Bank
IBAN: DE10672700030140190000
BIC: DEUTDE333117

USt-Ident.-Nr. DE 115333117

Kiel, den 02.03.2020

Bitte weiterleiten an den betroffenen Verein

Im Berufungsverfahren

des Rugby Cricket Dresden e. V., vertreten durch den Vorstand, dessen Abteilung Rugby vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Christoph Hebestreit und ihren Kassenwart Herrn Stefan Uhlig, Geschäftsstelle „EnergieVerbundArena“, Magdeburger Straße 10, 01067 Dresden

- Berufungsführer -

wegen Anfechtung einer Bestrafung nach §§ 1 und 2 Disziplinarordnung in Verbindung mit §§ 1 und 4 Spielordnung des Deutschen Rugby-Verband e.V. (DRV) – Vorwurf des Spielens ohne gültige Spielerpässe

ergeht durch das Schiedsgericht des DRV, in der Besetzung Marie-Louise Finck (Vorsitzende), Dirk Nannen und Dr. Otfried Guillaume, folgendes einstimmiges

Berufungsurteil:

- 1. Auf die Berufung hin wird das Urteil des Sportgerichtes vom 01.11.2019, wonach der Berufungsführer zu einer Geldstrafe von 330,- €, zahlbar an den DRV verurteilt wurde, bestätigt.**

2. **Die Vollstreckung des Urteils wird zur Bewährung ausgesetzt bis Ende 2021.**
3. **Gerichtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden niedergeschlagen, diejenigen der Berufungsinstanz sind vom Berufungsführer in Höhe von 150,- € zu tragen.**

Tatbestand

Der Berufungsführer hat für die Spielsaison 2019/2020 Spielerpässe beantragt. Nach seinem Vorbringen hat er am 13.09.2019 seinen an den DRV gerichteten Antrag auf Erteilung von 54 Spielerpässen (für 14 Spielerinnen und 40 Spieler) zur Post aufgegeben. Die für die beantragten Spielerpässe anfallenden Passgebühren von 670,- € hat er taggleich gegen 8:33 Uhr an den DRV überwiesen. Dies geht aus einem vom Berufungsführer ins Verfahren eingeführten Whatsapp(?) -Screenshot betreffs einen entsprechenden Überweisungsbeleg hervor. Dazu legt der Berufungsführer einen weiteren Whatsapp(?) -Screenshot vor, inhalts dessen am 12.09.2019 eine Kommunikation zwischen einem Herrn Ahlers und einer Person namens „Bart“ wiedergegeben wird, er (Bart) möge „40 x 15 € = 600 € an den DRV überweisen. Die Abweichungen zur am 13.09.2019 erfolgten Überweisung von 670,- € für „nur“ 54 Spielerpässe scheinen für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung. Erst am 14.10.2019 ist ein Antrag des Berufungsführers auf Erteilung von Spielerpässen beim DRV (zuständig Herr Lütge) eingegangen. Laut Poststempel ist diese Sendung (Antrag) am 13.10.2019 in den Postlauf gelangt.

Der DRV hat über sein Sportgericht, gerichtet mit Schreiben vom 09.10.2019 an den Berufungsführer, gegen diesen ein Verfahren nach der Disziplinarordnung des DRV (DiszO) in Verbindung mit § 4 seiner Spielordnung (SpO) wegen Spielens ohne gültige Spielerpässe eingeleitet. Das Sportgericht hat mit mehrheitlicher Entscheidung vom 01.11.2019 gegen den Berufungsführer die in der Höhe aus dem Tenor zu Ziffer 1. ersichtliche Geldstrafe verhängt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Berufungsführer mindestens drei Spiele ohne einen einzigen gültigen Spielerpass gespielt hat. Er habe nichtmals bis zur Einleitung dieses Verfahrens die Erteilung von Spielerpässen beantragt. Dies stelle einen mit Geldstrafe ahnungswürdigen eklatanten und fortgesetzten Verstoß gegen § 4 SpO dar.

Gegen die Entscheidung des Sportgerichtes richtet sich die Berufung, eingelegt mit Schriftsatz vom 12.11.2019.

Der Berufungsführer behauptet, dass er die Sendung (Antrag auf Spielerpässe) unbewusst unterfrankiert am 13.09.2019 zur Post aufgegeben habe, die Post die Sendung zwar entgegengenommen, allerdings für ihn unerkannt habe unbearbeitet gelassen. Am 27.09.2019 habe der DRV (Herr Cromm) bei ihm nachgefragt, wo der Antrag auf Erteilung der Spielerpässe bliebe. Damit sei er gewahr geworden, dass die Sendung nicht ausgeführt worden sei. Auf Nachfrage bei der Post habe diese die Sendung erst nach Tagen aufgefunden und dem Berufungsführer zurückgegeben. Daraufhin erfolgte der Neuversand des Antrages („Anfang Oktober“). Dieser Geschehensablauf widerlege die Feststellung eines vom Berufungsführers begangenen eklatanten und fortgesetzten ahndungswürdigen Verstoßes.

Der Berufungsführer beantragt,

die verhängte Geldstrafe aufzuheben.

Das Schiedsgericht hat weder mündliche Verhandlung abgehalten noch Beweis erhoben.

Wegen der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des durch das angefochtene Urteil beschwerten Berufungsführers hat teilweise Erfolg.

I.

Das Sportgericht hat zutreffend entschieden. Indessen lassen es die Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise angezeigt erscheinen, die verhängte Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen.

Die Bestrafung ahndet einen Verstoß des Berufungsführers – wenigstens – gegen § 4 Ziffer 9., § 4 Ziffer 7. in Verbindung mit § 1 Ziffer 2. c) SpO und §§ 1 und 2 DiszO. Er hat den Antrag auf Erteilung von Spielerpässen für die Teilnahme an Bundesligaspielen nicht so eingereicht, dass die Spielerpässe rechtzeitig ausgestellt werden konnten. Ein Bundesligapass wird nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist (§ 4 Ziffer 9. Satz 1 SpO). Der Eingang des entsprechenden Antrages erfolgte am 14.10.2019 beim DRV. Die für einen rechtzeitigen Eingang vorgesehene Frist dürfte objektiv spätestens am 13.09.2019, 24 Uhr, unter den gegebenen Umständen etliche Werkstage früher, abgelaufen sein; denn die bis zum ers-

ten Spiel des Berufungsführers am 14.09.2019 (13:30 Uhr) vorzunehmende Bearbeitung durch Prüfung des Antrages und Ausstellung der Spielerpässe war jedenfalls mit der Aufgabe der Sendung zur Post am 13.09.2019 sowohl aus Sicht des DRV als auch des Berufungsführers nicht mehr ordnungsgemäß bis zum Beginn des Spiels durchführbar. Außerdem müssen die Spielerpässe vor Spielbeginn vorliegen, damit sie spätestens 30 Minuten vorher von den beteiligten Vereinen auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden können, was im Spielberichtsbogen unterschriftlich zu bestätigen ist (§ 4 Ziffer 3. SpO). Dies war für die vom Berufungsführer vorgenommenen Bundesligaspiele vom 14.09., 29.09. und 12.10.2019 in Ermangelung ausgestellter Spielerpässe freilich unmöglich.

Die Anordnung einer Geldstrafe von 330,- € liegt im Rahmen des dem Sportgericht hinsichtlich Auswahl der Sanktion und Höhe der Geldstrafe zugestandenen Ermessens. Sie wird vom erwiesenen Sachverhalt getragen. Die Berufung zeigt keine durchgreifenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe auf, von der verhängten Geldstrafe dem Grunde und der Höhe nach abzuweichen zu müssen. Nach § 2 Ziffer 3. in Verbindung mit § 1 DiszO kann bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Ordnungen des DRV auf Geldstrafe erkannt werden. Die Bestrafung hat sich dabei an den Kriterien des § 3 DiszO zu orientieren. Die Höhe der Geldstrafe an der Passgebühr mal Anzahl der Spieler ohne Spielerpässe auszurichten, stellt auf den konkreten Verstoß ab und ist ohne Rechtsfehler.

Der Sachverhalt lässt jedoch Umstände erkennen, die Zahlung der Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen. Der Verstoß mag objektiv „eklatant“ bzw. klar sein. In subjektiver Hinsicht weist er Anhaltspunkte auf, ihn als minder schwer zu gewichten.

Zunächst hat der Berufungsführer sich bemüht, die für die Beantragung der Spielerpässe geltende Frist einzuhalten, in dem er den Antrag noch vor dem ersten Spiel (14.09.2019) in den Postlauf gab. Allerdings konnte er nicht redlicherweise erwarten, dass der Antrag unter diesen Umständen (Aufgabe zur Post am 13.09.2019) unter Beachtung eines üblichen Postlaufes noch rechtzeitig beim DRV eingehen und bearbeitet werden konnte, die Spielerpässe ausgestellt und so versendet werden konnten, dass sie den Berufungsführer vor dem 14.09.2019 erreichen konnten. Nicht auszuschließen ist, dass der Berufungsführer dabei angenommen hat, der rechtzeitige Zugang beim DRV wäre einer rechtzeitig bewirkten Aufgabe des Antrages auf Erteilung der Spielerpässe zur Post – also 13.09.2019 – gleichzusetzen; insoweit bleibt der Sachverhalt unaufgeklärt. Das Schiedsgericht weist in diesem Zusammenhang nachgerade für künftige Fälle darauf hin, dass es eine Obliegenheitspflichtverletzung eines dem DRV angehörigen Rugbyvereines darstellt, wenn er Zugang seines entsprechenden Antrages beim DRV nicht so rechtzeitig bewirkt, dass dem DRV eben keine ausreichende Zeit zur Bearbeitung (einschließ-

lich Rückfragen), Ausstellung und Zustellung der Spielerpässe beim antragstellenden Rugbyverein verbleibt; welche Reaktionszeit dem DRV dafür genau einzuräumen ist, muss hier nicht entschieden werden. Im Übrigen hat der Rugbyverein dafür Sorge zu tragen, dass ein insoweit rechtzeitiger Zugang beim DRV nachgewiesen werden kann (bspw. durch Einwurf-Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, Quittung eines Kuriers).

Des Weiteren sind die in der Sphäre der Post liegenden Umstände für die Verzögerung der Zustellung der Sendung an den DRV (eher) nicht dem Berufungsführer anzulasten bzw. erscheinen ebenso für ihn in einem milderem Licht. Selbst wenn die Sendung rechtzeitig zur Post aufgegeben worden ist, indes fahrlässig unterfrankiert war, hätte erwartet werden können, dass die Post umgehend den Berufungsführer darauf hinweist und diesem Gelegenheit gibt, dem Mangel abzuweichen, oder die Sendung gegen Nachnahme dem DRV zustellt, der dann dem Berufungsführer die Nachnahme in Rechnung hätte stellen können. Auch hier sieht sich das Schiedsgericht veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ein Rugbyverein nicht nur rechtzeitig und in Einklang mit den DRV-Statuten, Ordnungen und Richtlinien handeln muss, sondern auch sein Vorgehen lückenlos zu dokumentieren hat, um sich jederzeit, namentlich in einem solchen Verfahren wie vorliegend, entlasten und dies belegen zu können.

Für den Berufungsführer spricht im Übrigen auch der Umstand, dass er parallel zum versuchten Postversand die Passgebühren an den DRV überwiesen hat.

Außerdem kann vorliegend an das Verhalten des Berufungsführers nicht ein streng juristischer Maßstab angelegt werden. Der Rugbysport in Deutschland ist bis auf ganz wenige Vereine der ersten Bundesliga als Amateursport strukturiert und vom Ehrenamt geprägt. Insoweit ist oftmals mit von den handelnden Laien vorgenommenen fehlerhaften Parallelwertungen über gesetzliche Bestimmungen des DRV zu rechnen und daher – immer abstellend auf den Einzelfall – mit ihnen mit gebotener Nachsicht umzugehen.

In § 4 b) der DiszO ist geregelt, dass das Sportgericht nach billigem Ermessen einen Teil der Strafe zur Bewährung aussetzen kann. In § 2 dritter Absatz der Schiedsordnung (SchO) des DRV ist zudem festgehalten, dass Sport- und Schiedsgericht bei ihren Verfahren und Entscheidungen allgemeine Rechtsgrundsätze anzuwenden haben. Vorliegend ist eine Entscheidung im Anwendungsbereich der Strafgewalt des DRV im Sinne § 1 DiszO („Strafgewalt des DRV“) zu treffen. Im Rahmen von Bestrafungen stellen die Strafaussetzung zur Bewährung (siehe § 56 Strafgesetzbuch [StGB]) bzw. die Verwarnung mit Strafvorbehalt bei Geldstrafen (siehe §§ 59 ff StGB) allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dar. Vorliegend ist eine strenge Ausdifferenzie-

rung in Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt für Zwecke der Strafgewalt des DRV nicht von Nöten.

Die vom Sportgericht festgesetzte Geldstrafe wird gemäß den vorstehenden Erwägungen zur Bewährung ausgesetzt bis Ende 2021. Für den Fall, dass der Berufungsführer im Zeitraum ab Verkündung des Urteiles des Sportgerichtes vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2021 einen Verstoß gleich welcher Art gegen § 4 SpO begeht, ist dem Sportgericht vorbehalten, nach seinem Ermessen die Aussetzung zu widerrufen mit der Folge, dass die in seinem Urteil vom 01.11.2019 festgesetzte Geldstrafe von 330,- € endgültig zur sofortigen Zahlung durch den Berufungsführer fällig wird.

II.

Die gerichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens – soweit überhaupt entstanden – werden niedergeschlagen. Diejenigen der Berufungsinstanz von 300,- € sind in Höhe von 150,- € vom Berufungsführer zu tragen. Nach § 12 erster Absatz SchO hat der Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen. Vorliegend hat die Berufung insoweit Erfolg, als die Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Darin kommt ein Teil-Obsiegen bzw. –Unterliegen des Berufungsführers zum Ausdruck. Daher ist es gerechtfertigt, ihn auch nur mit einem Teil der für den Berufungsrechtszug entstandenen Kosten, nämlich hier nur mit der Hälfte, zu belasten.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern unanfechtbar.

Kiel, den 02.03.2020

Marie-Louise Finck
Vorsitzende des Schiedsgerichtes